

## Amtsblatt für die Gemeinde Hohenhameln

Hohenhameln, den 27.06.2025

4. Jahrgang Nr. 7

### Inhaltsverzeichnis:

1. **Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Hohenhameln für das Rechnungsjahr 2022**
  2. **Richtlinien der Gemeinde Hohenhameln über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen**
- 

1.

### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Hohenhameln für das Rechnungsjahr 2022**

Der Rat der Gemeinde Hohenhameln hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

**„Der Rat beschließt nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 2022.“**

**„Der Rat erteilt dem Bürgermeister nach § 129 Absatz 1 Satz 3 NKomVG Entlastung für den Jahresabschluss 2022.“**

Diese Beschlüsse werden hiermit gem. § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2022 liegt gem. §§ 129 Abs. 2 Satz 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 30.06.2025 bis 08.07.2025 im Rathaus der Gemeinde Hohenhameln, Marktstr. 13, 31249 Hohenhameln, Zimmer 18, öffentlich aus und kann während der Dienststunden dort eingesehen werden.

Hohenhameln, 27.06.2025

Gemeinde Hohenhameln  
Der Bürgermeister

gez. Uwe Semper

---

2.

## **Richtlinien der Gemeinde Hohenhameln über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen**

**Bestimmung von Wertgrenzen und Maßgaben für zulässige Verhandlungsvergaben i. S. d. §12 i. V. m. § 8 Abs.1 u. 4 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) über Liefer- und Dienstleistungen und zulässige Freihändige Vergaben i. S. d. VOB/A 2019 über Bauleistungen, sowie Vergaben freiberuflicher Leistungen.**

**Gem. § 28 Abs.2 S.1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) gelten die nachstehend aufgeführten Grundsätze:**

Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlichen Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.

Der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen erfolgt nach einheitlichen Richtlinien über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren, soweit die Vergabe nicht durch Bundes- oder Landesrecht geregelt ist. Den Richtlinien legt die Kommune die Grundsätze der Vergabe und die den Verfahrensablauf bestimmenden Regelungen zugrunde, die für die in den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes fallenden Vergaben öffentlicher Aufträge gelten. Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben wird folgendes bestimmt:

### **1. Vergaben über öffentliche Aufträge für Liefer- u. Dienstleistungen, sowie Bauleistungen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, richtet sich nach Teil 4 des GWB und nach dem Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG).

### **2. Vergaben über öffentliche Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen, sowie Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte**

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 GWB in der jeweils geltenden Fassung in Bezug genommenen Schwellenwerte nicht erreicht (< 214.000 Euro bzw. 5.350.000

Euro) und die nicht in den Anwendungsbereich des NTVergG fallen (< 20.000 Euro), sind anzuwenden:

- für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),
- für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) sowie
- die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO).

Die Vergabe- und Vertragsordnungen sind in der Fassung anzuwenden, auf die das NTVergG verweist.

### **3. Wettbewerb**

Bei einer Verhandlungsvergabe oder Freihändigen Vergabe, sowie einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen auf. Im Falle der Verhandlungsvergabe kann bereits mit der Angebotsaufforderung festgelegt werden, dass der Zuschlag schon auf das Erstangebot erteilt wird.

### **Zulässige Verhandlungsvergaben oder Freihändige Vergaben mit nur einem Unternehmen**

In den nach § 8 Abs. 4 Nr. 9 bis 14 UVgO und § 3a Abs.3 Nr. 1 VOB/A bestimmten Fällen darf auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden.

### **4. Dienstleistungsaufträge an freiberuflich Tätige unterhalb des EU-Schwellenwertes < 214.000 €**

Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen muss grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die Ausnahme vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung ist hier damit begründet, dass es sich bei freiberuflichen Leistungen i. d. R. um geistig-schöpferische Leistungen handelt, die vom Auftraggeber nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, dass vergleichbare Angebote erwartet werden können. Eine öffentliche Ausschreibung ist daher unterhalb des EU-Schwellenwertes entbehrlich. Allerdings sind auch hierbei selbstverständlich die Grundanforderungen des Vergaberechts wie Transparenz, Gleichbehandlung und Wettbewerb, sowie die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Dabei ist soviel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Dem Wettbewerbsgrundsatz ist in der Regel genüge getan, wenn der Auftraggeber vor der Zuschlagserteilung mehrere – grundsätzlich mindestens

drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordert. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in der Vergabeakte ausführlich zu begründen.

Auf die Einholung von Vergleichsangeboten kann insbesondere dann verzichtet werden, wenn der geschätzte Auftragswert 20.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt oder die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können. In diesem Fall können wegen der Natur des Geschäfts oder den besonderen Umständen auch weniger als drei oder nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.

### **5. Zulässigkeit von Direktaufträgen über Liefer- und Dienstleistungen oder Bauleistungen**

Gemäß § 14 UVgO und § 3a Abs.6 VOB/A dürfen Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 20.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bzw. über Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 20.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden.

Die vorstehenden Vergaberichtlinien treten mit Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hohenhameln, 27.06.2025

gez.

Uwe Semper  
Bürgermeister

---